

Ordnung der Diözesanarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Köln

§ 1

Selbstverständnis

- (1) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Köln, kurz DIAG OKJA, ist ein freiwilliger Zusammenschluss von offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Erzbistum Köln. Sie ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des can. 299 Codex Iuris Canonici (CIC).
- (2) In Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugendseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat dient die DIAG OKJA als ein Forum für den fachlichen Austausch. Sie unterstützt die Träger bei der Umsetzung ihrer jugendpastoralen Aufgaben und fördert so die Erziehungs- und Bildungsarbeit für und mit jungen Menschen im Erzbistum Köln. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen in Staat, Gesellschaft und Kirche.
- (3) Sie arbeitet mit der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW, kurz LAG kath. OKJA NRW, zusammen und hat in diesem Rahmen Teil an der Interessenvertretung auf Landesebene.
- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beachtet die DIAG OKJA die Selbstständigkeit und Eigenständigkeit ihrer Mitglieder.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die DIAG OKJA mit dem Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 Abs. 2 S. 2 beschriebene Betätigung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der DIAG OKJA können sich alle Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in katholischer Trägerschaft anschließen.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung des pastoralen Rahmenkonzeptes für die kirchliche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Erzbistum Köln, sowie die kirchliche Anerkennung des Mitglieds durch den Erzbischof von Köln.
- (3) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern werden über den Vorstand geregelt.

§ 4 Organe und ihre Aufgaben

Organe der DIAG OKJA sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5
Mitgliederversammlung



- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ für die DIAG OKJA.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung soll wenigstens alle zwei Jahre stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Zehntel der Mitglieder fordert. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) je ein Vertreter/eine Vertreterin des Trägers der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung sowie die/der Leiter/in der Einrichtung.
 - b) der Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Köln.
 - c) der/die Diözesanreferent/in für den Aufgabenbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Abteilung Jugendseelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariats, Köln.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:
 - a) fachlicher Austausch und Meinungsbildung in allen Fragen zur Förderung und Unterstützung der katholischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
 - b) Einbringung von Vorschlägen zu Aktionen und Fortbildungen an den Vorstand.
 - c) Wahl der Einrichtungsleitungen und Trägervertreter/innen für den Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Wahl der Mitglieder für die LAG kath. OKJA NRW und dem Trägerwerk LAG kath. OKJA NRW e.V. durch die entsprechenden Vertreter:
 - e) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus je zwei auf der Mitgliederversammlung gewählten Trägervertreter/innen und Einrichtungsleitungen, sowie dem Diözesanreferenten/der Diözesanreferentin für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Bei Verhinderung des Diözesanreferenten/oder der Diözesanreferentin benennt der Diözesanjugendseelsorger einen Vertreter/eine Vertreterin mit der Funktion als Vorstandsmitglied. Der Vorstand wählt unter sich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - ein Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW.
 - der/die Vertreter/in der DIAG OKJA im Hauptausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW.
- (3) Geschäftsstelle und Adresse der DIAG OKJA ist die Abteilung Jugendseelsorge, Fachbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden bzw. seiner/ihrer Stellvertretung einberufen und geleitet.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er vertritt die Interessen der Katholischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
 - b) Er regt Fortbildungen für die Mitarbeitenden in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Abstimmung mit der Erzdiözese und der LAG kath. OKJA NRW an. Gegebenenfalls führt er sie selber durch.

- c) Er beruft die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß ein und informiert über die neuesten Entwicklungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
 - d) Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Er entscheidet mit absoluter Mehrheit

§ 7

Änderung der Ordnung und kirchliche Aufsicht

- (1) Die Änderung der Ordnung und die Auflösung der DIAG OKJA kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der DIAG OKJA und der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (2) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Köln nach Maßgabe des Kirchenrechts (vergl. Insbesondere can. 305, 323, 325, 1301 CIC).
- (3) Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (4) Für die DIAG OKJA gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln (KDG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Finanzierung

- (1) Alle Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Mit diesen Beiträgen wird ausschließlich die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben finanziert. Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Köln, den 14. November 2018